

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden hat am 17.12.2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2749) und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 14. Dezember 2011, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan 2015

Der Wirtschaftsplan 2015 wird

1. im Erfolgsplan

- mit der Summe der Erträge in Höhe von 8.003.000,00 Euro
- mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 9.258.000,00 Euro
- mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 1.255.000,00 Euro

2. im Finanzplan

- mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 Euro
 - mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 137.000,00 Euro
- festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt. Eine Veranlagung erfolgt erst, wenn das Vorliegen der Beitragspflicht durch Mitteilung einer entsprechenden Bemessungsgrundlage durch die Finanzbehörden oder den Gewerbetreibenden feststeht.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf

folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte

Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten¹

- a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.600 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift 40,00 €
- b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.600 € und bis 38.400 € 75,00 €

- c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 38.400 € 100,00 €

2.2 Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 38.400 € 180,00 €

Kaufleuten² mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 38.400 € 300,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Wiesbaden zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,16 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015.

5. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzteren der IHK vorliegenden Gewerbebeitrages bzw.

Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt werden.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden gem. § 11 Finanzstatut für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit ist Konto Nr. 68650 (Präsidentenfonds).

Die Investitionsauszahlungen (Investitionsausgaben) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Finanzstatut der IHK Wiesbaden).

Wiesbaden, 17. Dezember 2014

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden



Der Präsident
Dr. Christian Gastl



Der Hauptgeschäftsführer
Joachim Nolde

¹Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

²Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.